

Allgemeine Bedingungen

Ausgabe 01.03.2010

Haftpflichtversicherung für politische Gemeinden

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR POLITISCHE GEMEINDEN

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Ausgabe 01.03.2010

Information für den Versicherungsnehmer 4-5

A. Basisdeckung

A1	Gegenstand der Versicherung	6
A2	Versicherte Personen	6-7
A3	Schadenverhütungskosten	7
A4	Motorfahrzeuge	7
A5	Fahrräder und ihnen gleichgestellte Motorfahrzeuge	7
A6	Umweltbeeinträchtigungen	8
A7	Einschränkungen des Deckungsumfanges	9-11
A8	Örtlicher Geltungsbereich	11
A9	Zeitlicher Geltungsbereich	11
A10	Leistungen der Vaudoise	11-12
A11	Selbstbehalte	12

B. Erweiterte Deckung

B1	Ausführung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte	12
B2	Rechtsschutz im Strafverfahren	13
B3	Wasserversorgung	13
B4	Sachschäden aufgrund von Ermittlung und Behebung von Mängeln und Schäden	13
B5	Abfallsammelstelle	14
B6	Sportanlagen, Spielplätze	14
B7	Bauherren-Haftpflicht	14
B8	Benützung von Motorfahrzeugen Dritter: Bonusverlust Haftpflicht und Kasko	14
B9	Feuerwehr	14-15
B10	Schäden an von der Feuerwehr oder der Polizei requirierten Fahrzeugen	15
B11	Zivilschutz	15
B12	Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehr-, Zivilschutz- und Polizeiangehörigen	16
B13	Organisation von Veranstaltungen	16
B14	Garderoben	17
B15	Reisen in der ganzen Welt, einschliesslich USA und Kanada	17
B16	Schulen, Horte	17
B17	Tagesmüttervereine	17
B18	Lagerhäuser, Kühlanlagen oder Kühlfächeranlagen und Schlachthöfe	17
B19	Museen, Veranstaltungssäle	17
B20	Gegenseitige Ansprüche	17
B21	Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Dossiers Dritter	18
B22	Gemietete Räumlichkeiten	18
B23	Schäden an gemieteten oder geleasteten Telekommunikationsanlagen und -geräten	18-19
B24	Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen durch Be- oder Entladen	19
B25	Einredeverzicht bei Grobfahrlässigkeit	19
B26	Anvertraute Schlüssel und Badges	19
B27	Lasengeräte	19
B28	Stockwerkeigentum	20
B29	Platzierung von Kindern in Aufnahmefamilien	20
B30	Böllerschiessen	20
B31	Vorsorgedeckung	20

C. Zusatzdeckungen

C1	Deckungen zur Auswahl	21
C2	Abwasserreinigungsanlagen/Kläranlagen	21
C3	Landwirtschaftsbetriebe	21
C4	Weinbaubetriebe	21
C5	Alpwirtschaftsbetriebe	21
C6	Schäden an anvertrauten, bearbeiteten oder beschlagnahmten Sachen	21
C7	Aus- und Einbaukosten	21-22
C8	Schäden an entliehenen Fahrzeugen	22
C9	Schäden durch Motorfahrzeuge (Art. 71 SVG)	23
C10	Ferienpass	23
C11	Privathaftpflicht-Versicherung von Asylbewerbern	23-24
C12	Inhalt von Kühlanlagen oder -fächeranlagen	24
C13	Tankstellen	24
C14	Sachen inhaftierter Personen	24
C15	Vermögensschäden	24-25
C16	Verwaltungsratsmandate	25-26

D. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

D1	Vertragsbeginn	27
D2	Vertragsdauer	27
D3	Kündigung im Schadenfall	27

E. Obliegenheiten während der Vertragsdauer

E1	Gefahrsänderung, -erhöhung und -verminderung	27
E2	Beseitigung eines gefährlichen Zustandes	27
E3	Verletzung von Obliegenheiten	27

F. Prämie

F1	Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug	28
F2	Prämienberechnungsgrundlagen	28
F3	Änderung der Prämien und Selbstbehalte	28

G. Schadenfälle

G1	Anzeigepflicht	29
G2	Schadenbehandlung und Prozessführung	29
G3	Forderungsabtretung	29
G4	Folgen vertragswidrigen Verhaltens	29
G5	Regress	29

H. Verschiedenes

H1	Mitteilungen	30
H2	Datenschutz	30
H3	Gerichtsstand und anwendbares Recht	30

Information für den Versicherungsnehmer

Einführung		Aufgrund der Vorschriften von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) unterrichtet die nachstehende Information den Versicherungsnehmer klar und zusammenfassend über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages.
Information für den Versicherungsnehmer	Identität des Versicherers	Beim Versicherer handelt es sich um die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Vaudoise genannt. Die Vaudoise ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Ihr Gesellschaftssitz befindet sich an der Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne.
	Rechte und Pflichten der Parteien	Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag oder der Offerte, der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrages oder der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag oder der Offerte.
	Versicherungsschutz und Prämienhöhe	Der Antrag oder die Offerte, die Police und die Vertragsbedingungen enthalten nähere Angaben über die versicherten Risiken sowie den Umfang des Versicherungsschutzes. Ebenso sind im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren enthalten. Bei Ratenzahlung kann ein Zuschlag hinzukommen.
	Anspruch auf Prämienrück- erstattung	Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet: <ul style="list-style-type: none">- wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigt- wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat.
	Pflichten des Versicherungsnehmers	Die nachfolgende Auflistung enthält die gebräuchlichsten Pflichten des Versicherungsnehmers: <ul style="list-style-type: none">- Gefahrsveränderung: ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies der Vaudoise unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.- Sachverhaltsermittlung: der Versicherungsnehmer muss in folgenden Fällen mitwirken<ul style="list-style-type: none">- bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag, insbesondere betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen usw.- beim Schadennachweis. Wenn es nicht erforderlich ist, darf er ohne das Einverständnis der Vaudoise keine Massnahmen in Bezug auf den Schaden ergreifen. Er hat der Vaudoise alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Vaudoise einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Vaudoise die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw. herauszugeben. Die Vaudoise ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen. <ul style="list-style-type: none">- Versicherungsfall: das versicherte Ereignis ist der Vaudoise unverzüglich zu melden. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Vertrags-
kündigung
durch den
Versicherungs-
nehmer

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag wie folgt kündigen:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage nach Kenntnis von der Auszahlung durch die Vaudoise. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem ihr die Kündigung mitgeteilt wurde
- wenn die Vaudoise die Prämien ändert. In diesem Fall muss die Kündigung spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen
- wenn die Vaudoise ihrer gesetzlichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG nicht nachkommt. Dieses Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Vertragskündigungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers. Weitere Vertragskündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Vertrags-
kündigung
durch die
Vaudoise

Die Vaudoise kann in folgenden Fällen den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem die Kündigung dem Versicherungsnehmer mitgeteilt wurde
- wenn die Vaudoise für den Fall einer Anzeigepflichtverletzung nicht auf das Vertragskündigungsrecht verzichtet hat. In diesem Fall kann sie den Vertrag binnen 4 Wochen nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung kündigen, wenn der Versicherungsnehmer eine erhebliche Gefahrentatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat. Die Kündigung wird mit Eingang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Die Vaudoise hat Anspruch auf Rückerstattung der bereits gewährten Leistungen für Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist. Der Anspruch der Vaudoise auf die vorgehend erwähnte Leistungsrückerstattung verjährt nach Ablauf eines Jahres nach Feststellung der Anzeigepflichtverletzung, in jedem Fall aber mit Ablauf von 10 Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

Die Vaudoise kann in den folgenden Fällen den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die Vaudoise darauf verzichtet, die Prämie einzufordern
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten für die Vaudoise. Weitere Vertragskündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

A. Basisdeckung

A1 Gegenstand der Versicherung	Grundsatz	<p>Die Haftpflichtversicherung für Gemeinden schützt das Vermögen der versicherten Personen gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter. Ohne anders lautende Vereinbarung umfasst die Versicherungsdeckung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Anlagerisiko, das heisst Schäden aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen - das Betriebsrisiko, das heisst Schäden aus der Erfüllung der der Gemeinde obliegenden und von ihr übernommenen Aufgaben - das Produkterisiko, das heisst Schädigungen aus der Herstellung und Lieferung von Produkten und Arbeitsleistungen.
	Deckungsumfang	<p>Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht der versicherten Personen wegen widerrechtlicher:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personenschäden (Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen) - Sachschäden (Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen). Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden. <p>Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder eine sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren sowie deren Verlust.</p>
	Grundstücke, Gebäude	<p>Versichert sind ausserdem:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Haftpflicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen (ausser bei Stockwerkeigentum), insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - im Gemeingebrauch stehende Sachen, wie Strassen, Plätze, öffentliche Anlagen und Einrichtungen sowie Gewässer - Grundstücke, Wald, Weiden, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen, die zum Verwaltungs- und Finanzvermögen der Gemeinde gehören.
	Umweltbeeinträchtigungen	<ol style="list-style-type: none"> 2. Ansprüche aufgrund von Personen- und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung gemäss Art. A6 AVB.
	Schadenverhütungskosten	<ol style="list-style-type: none"> 3. Aufwendungen zur Verhütung von Schäden gemäss Art. A3 AVB.
	Nebenrisiken	<ol style="list-style-type: none"> 4. Die Haftpflicht aus: <ul style="list-style-type: none"> - der Bewirtschaftung von Gemeindewald - der Teilnahme an Messen oder Ausstellungen - dem Betrieb von für das Personal bestimmten Einrichtungen, wie beispielsweise eines Personalrestaurants - dem Gemeindepersonal und den Behördemitgliedern vorbehaltenen Sport- und Freizeitclubs.
Vertragsbestimmungen	<p>Im Übrigen richtet sich der Umfang der Deckung nach diesen AVB, allfälligen Zusatzbedingungen, den Bestimmungen in der Police und Nachträgen.</p>	
A2 Versicherte Personen	Grundsatz	<p>Versichert ist die Haftpflicht nachstehender Personen aus ihren Tätigkeit für die versicherte Gemeinde:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Versicherungsnehmer b) die Behördemitglieder c) mit der Leitung oder Beaufsichtigung der kommunalen Dienste betraute Personen d) die Angestellten, Funktionäre, Gemeindebeamten, Kommissionsmitglieder und die Hilfspersonen des Versicherungsnehmers (einschliesslich ehrenamtliche Funktionäre).
	<i>Ausschlüsse</i>	<p><i>Von der Versicherung ausgeschlossen sind Regressansprüche Dritter gegen die oben unter d) genannten Personen.</i></p>

	<p>Selbstständige Berufsleute und Unterakkordanten</p> <p>Grundstück-eigentümer</p>	<p>Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftpflicht der oben unter a) bis c) bezeichneten versicherten Personen, wenn diese selbstständige Unternehmer und Berufsleute - wie Unterakkordanten - beauftragen.</p> <p><i>Ausgeschlossen ist jedoch die persönliche Haftpflicht dieser selbstständigen Unternehmer und Berufsleute.</i></p> <p>Versichert ist ausserdem die Haftpflicht des Grundstückseigentümers, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).</p>
A3 Schaden-verhütungs-kosten	<p>Grundsatz</p> <p>Ausschlüsse</p>	<p>Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten der versicherten Person gehenden Kosten, die durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).</p> <p>Nicht versichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung wie z.B. Entsorgung von mangelhaften Produkten oder Abfällen, sowie das Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen - Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen, sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z. B. Sanierungskosten). - Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.
A4 Motorfahr-zeuge	<p>Grundsatz</p> <p>Versicherungs-summen</p> <p>Selbstfahrende Arbeits-maschinen</p>	<p>Die Versicherung deckt die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen (z. B. Gabelstapler), für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung keine Versicherungspflicht besteht oder die einen Versicherungsnachweis im Sinne von Art. 32 und 33 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) besitzen, im Rahmen von Fahrten, die in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung ausgeführt wurden.</p> <p>Es gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern in der Police nicht höhere Summen festgesetzt sind.</p> <p>Sind die Kontrollschilder selbstfahrender Arbeitsmaschinen hinterlegt worden, so ist die Haftpflicht aus der Verwendung dieser Maschinen bis zur Wiedereinlösung der Kontrollschilder, längstens jedoch während 6 Monaten ab Hinterlegung, versichert. Während der Hinterlegung der Kontrollschilder ist die Versicherung beschränkt auf Schäden, die sich auf einer dem öffentlichen Verkehr nicht offenstehenden Strasse oder die sich auf dem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Betriebsareal ereignen.</p>
A5 Fahrräder und ihnen gleich-gestellte Motorfahr-zeuge	<p>Grundsatz</p> <p>Versicherungs-summe</p>	<p>Die Versicherung deckt die Haftpflicht aus dem Gebrauch von Fahrrädern oder Motorfahrrädern für Fahrten, die für die versicherte Gemeinde durchgeführt werden, sofern der Schaden nicht durch eine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung gedeckt ist oder gedeckt sein müsste.</p> <p>Die Deckung ist beschränkt auf den Teil der Entschädigung, der die Versicherungssumme derjenigen Versicherung übersteigt, aufgrund welcher das Kennzeichen bzw. Kontrollschild abgegeben wurde (Zusatzversicherung). Diese Einschränkung entfällt, wenn solche Fahrzeuge in Übereinstimmung mit der Strassenverkehrsgesetzgebung ohne Kennzeichen bzw. Kontrollschild verwendet werden.</p>

A6 Umweltbeeinträchtigungen

Definition

a) Als Umweltbeeinträchtigung gilt:

- die nachhaltige Störung des Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung
- jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

Deckungsvoraussetzungen

b) Haftpflichtansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung sind nur dann versichert, wenn diese Umweltbeeinträchtigung die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Versichert sind auch Haftpflichtansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen wie flüssigen Brenn- und Treibstoffen, Säuren, Basen und anderen Chemikalien (nicht aber Abwässern und sonstigen betrieblichen Abfallprodukten) aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss vorstehendem Absatz erfordert. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern der Versicherungsnehmer beweist, dass die entsprechende Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

Ausschlüsse

c) *In Ergänzung zu Art. A7 AVB besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche:*

- *im Zusammenhang mit mehreren, gleichartigen Ereignissen, die zusammen zur Umweltbeeinträchtigung führen, oder andauernden Einwirkungen, die nicht Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind (z.B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern). Vorbehalten bleibt b), 2. Absatz, hiavor*
- *im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von geschützten Arten oder Lebensräumen, sowie aus Schäden an Luft und an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, Böden, Flora oder Fauna. Vorbehalten bleiben Schadenverhütungskosten gemäss Art. A3 AVB*
- *im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehenden Ablagerungen von Abfällen, sowie Boden- oder Gewässerbelastungen*
- *im Zusammenhang mit dem Eigentum oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material.*

Hingegen besteht Versicherungsschutz für Anlagen, die vorwiegend zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von betriebseigenen Abfällen bzw. Abfallprodukten, oder zur Klärung oder Vorbehandlung von betriebseigenen Abwässern, dienen.

Den versicherten Personen obliegende Massnahmen

d) Die versicherten Personen sind verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass:

- die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt
- die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden
- den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

A7 Einschränkungen des Deckungsumfanges

Eigenschaden

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

a) Ansprüche:

- *des Versicherungsnehmers*
- *von Personen, die mit der haftpflichtigen versicherten Person im gemeinsamen Haushalt leben*

Besondere Tätigkeiten

b) die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit:

- *dem Betrieb von Krankenhäusern oder Krankenpflagediensten*
- *dem Betrieb von Hotels und/oder Restaurants*
- *dem Betrieb von Lehrwerkstätten*
- *dem Betrieb von Elektrizitäts- und Gasversorgungsanlagen, Fernheizwerken, Kehr- richtverbrennungs- und -verwertungsanlagen*
- *dem Eigentum und/oder Betrieb von Anlagen im Sinne von Art. A6 c) «Ausschlüsse», 4. Einzug AVB (insbesondere Deponien und Lagerungsstätten)*
- *der Hagelabwehr*
- *den unter Buchstabe C «Zusatzdeckungen» AVB erwähnten, über Zusatzdeckungen versicherbaren Risiken*

Verbrechen und Vergehen

c) die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden

Vertragliche Haftpflicht, Versicherungspflicht

d) Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht

Entschädigung mit Strafcharakter

e) Ansprüche aus Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere «punitive» oder «exemplary damages»

Umweltbeeinträchtigungen

f) die Haftpflicht für Ansprüche im Zusammenhang mit vermuteten oder tatsächlichen Umweltbeeinträchtigungen, soweit diese Schäden nicht ausdrücklich in der Deckung gemäss Art. A6 AVB enthalten sind

Bauherr

g) Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, sofern die versicherte Gemeinde Bauherr ist.

Führt jedoch eine versicherte Person diese Arbeiten (einschliesslich Bauführung) ganz oder teilweise selbst aus, so sind solche Ansprüche versichert, soweit der Schaden durch diese Arbeiten schuldhaft verursacht wird.

Asbest

h) Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest

Vorhersehbare Schäden

i) die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt von den Vertretern der versicherten Gemeinde oder von versicherten Personen mit leitenden Funktionen eindeutig erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen in Kauf genommen wurde.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind insbesondere die Beschädigung von Grund und Boden durch Betreten und Befahren oder Lagerung von Schutt, Materialien und Geräten sowie die unvermeidbare Beschädigung von Grundstücken und Bauten durch das Niedergehen von Schutt anlässlich von Sprengungen.

Anvertraute, gemietete, geleaste, bearbeitete oder beschlagnahmte Sachen

k) Ansprüche aus:

- *Schäden an Sachen, die eine versicherte Person zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z. B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen, beschlagnahmt oder die sie gemietet oder gepachtet hat*
- *Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit einer versicherten Person an oder mit ihnen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung von Arbeiten, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten*

Vertrags- erfüllung	<p>l) Ansprüche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen für Mängel und Schäden, die an den von der versicherten Gemeinde oder in ihrem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind - für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von im obigen Einzug erwähnten Mängeln und Schäden sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden - die ausservertraglich in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen gemäss den vorstehenden Einzügen 1 und 2 von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden
Patente, Lizenzen, Pläne usw.	<p>m) die Haftpflicht aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, Rezepten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an nicht durch diesen Vertrag versicherte Dritte.</p> <p>Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist.</p>
Vermögens- schäden	<p>n) Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind</p>
Nuklearschäden und Strahlen	<p>o) die Haftpflicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung - Schäden im Zusammenhang mit der Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen. <p>Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit der Einwirkung von Laserstrahlen aus der Verwendung von Geräten und Einrichtungen der Laserklassen 1 bis 3.</p>
Rückrufkosten	<p>p) Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen oder an Stelle des Rückrufes oder der Rücknahme aufgewendete Kosten anderer Massnahmen</p>
Luft- und Wasserfahr- zeuge	<p>q) die Haftpflicht als Halter und/oder aus der Benützung von Schiffen oder Luftfahrzeugen jeder Art, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist beziehungsweise eine Sicherstellungspflicht besteht oder die im Ausland immatrikuliert sind</p>
Verkehrsinfra- strukturen, öffentliche Verkehrsmittel	<p>r) die Haftpflicht aus dem Bestand und/oder Betrieb von Anschlussgleisen, Seilbahnen jeder Art zur Personenbeförderung, Skiliften und von öffentlichen Verkehrsbetrieben</p>
Ausgemietetes Personal	<p>s) die Haftpflicht von Arbeitnehmern, die von einem Dritten aufgrund eines mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Arbeiter- oder Personalstellungsvertrages beschäftigt werden, für Schäden an Sachen dieses Dritten</p>
Abfälle und Abfallprodukte	<p>t) die Haftpflicht für Schäden, die durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material verursacht werden.</p> <p>Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.</p>
Software	<p>u) Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern</p>

	<i>Gentechnisch veränderte Organismen</i>	<p>v) die Haftpflicht für Schäden aus dem Umgang mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials - pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften, <p>sofern für diese Tätigkeit eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände.</p> <p>Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für Schäden aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten.</p>
A8 Örtlicher Geltungsbereich	Grundsatz	Die Versicherung gilt für Schäden, die in der ganzen Welt, ausgenommen USA und Kanada, eintreten.
	Kosten	Versicherte Schadenverhütungskosten sowie allfällig weitere versicherte Kosten gelten ebenfalls als Schäden im Sinne des vorstehenden Absatzes.
A9 Zeitlicher Geltungsbereich	Grundsatz	1. Die Versicherung erstreckt sich auf die Ansprüche aus Schäden, die während der Vertragsdauer gegen eine versicherte Person erhoben und der Vaudoise nicht später als 60 Monate nach Vertragsende gemeldet werden.
	Zeitpunkt der Anspruchserhebung	2. Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt derjenige, zu welchem eine versicherte Person zum ersten Mal von Umständen Kenntnis erhält, auf Grund derer mit Schadenersatzansprüchen gegen eine versicherte Person zu rechnen ist, spätestens jedoch, wenn ein Anspruch mündlich oder schriftlich erhoben wird. Für die Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt als Anspruchserhebung, zu dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.
	Serienschaden	3. Sämtliche Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss Art. A10, Ziff. 3 AVB gelten als zu jenem Zeitpunkt erhoben, zu welchem der erste dieser Ansprüche gemäss oben stehender Ziff. 2 geltend gemacht wird. Wird der erste Anspruch aus einem Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn erhoben, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.
	Vorrisikodeckung	4. Die Haftpflicht für vor Vertragsbeginn verursachte Schäden ist mitversichert, wenn die versicherte Person beweist, dass sie bei Vertragsbeginn nach Treu und Glauben keine Kenntnis von einer haftungsbegründenden Handlung oder Unterlassung hatte. Dies gilt auch für die Versicherung der Haftung aus Serienschäden gemäss Art. A10, Ziff. 3 AVB, wenn zu einer Serie gehörende Schäden vor Vertragsbeginn verursacht worden sind. Soweit Schäden gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.
	Änderung des Deckungsumfanges	5. Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt vorstehende Ziff. 4 Abs. 1 sinngemäss.
A10 Leistungen der Vaudoise	Grundsatz	1. Die Leistungen der Vaudoise bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich dazugehöriger Schaden- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, versicherter Schadenverhütungskosten sowie allfälliger weiterer Kosten (z. B. Parteientschädigungen) durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimate, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes, begrenzt.

	Versicherungssumme	2. Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d. h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr gegen versicherte Personen erhobenen Ansprüche aus Schäden und für alle Schadenverhütungskosten sowie allfällige weitere versicherte Kosten zusammen höchstens einmal vergütet.
	Serienschaden	3. Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit der gleichen Ursache (z. B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Mangel wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler; auf denselben Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden und Anspruchsberechtigten ist unerheblich. Für Ansprüche aus Serienschäden gemäss vorstehendem Absatz, welche nach Vertragsende erhoben werden, besteht Deckung während einer Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende, wenn der erste Anspruch aus diesen Schäden während der Vertragsdauer erhoben worden ist.
	Präzisierungen	4. Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt der Anspruchserhebung gemäss Art. A9, Ziff. 2 und 3 AVB Gültigkeit hatten.
A11 Selbst-behalte	Grundsatz	Die in der Police vereinbarten Selbstbehalte gelten pro Schadenfall und sind vom Versicherungsnehmer vorab selbst zu tragen. Die Selbstbehalte beziehen sich auf alle von der Vaudoise erbrachten Leistungen, sowie auf die Kosten zur Abwehr unberechtigter Ansprüche.

B. Erweiterte Deckung

B1 Ausführung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte	Grundsatz	Falls Aufgaben der Gemeinde wie Energie- und Wasserversorgung, Kehrichtverwertung oder soziale Aufgaben durch Dritte ausgeführt werden, so gilt Folgendes: 1. Die Versicherung erstreckt sich ebenfalls auf Ansprüche aus Schäden, die durch einen beauftragten Dritten (z. B. Zweckverbände der Gemeinden, private Unternehmung) verursacht wurden, und zwar bei der Ausführung von Aufgaben, die die versicherte Gemeinde an ihn übertragen hat und für die sie aufgrund ihrer Aufgaben (gesetzlicher Auftrag) haftet. 2. Der Versicherungsnehmer kann nur dann Aufgaben an Dritte übertragen, wenn die ausdrückliche Bedingung erfüllt ist, dass diese eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die die übertragenen Tätigkeiten umfasst. Bei Verletzung dieser Bedingung ist Art. G4 AVB anwendbar und die Vaudoise schuldet keine Leistung. 3. Die Leistungen der Vaudoise sind auf den Teil des Schadens begrenzt, der die Versicherungssumme bzw. die Sublimate der Haftpflichtversicherung des Beauftragten gemäss Ziff. 2 hiervor (Summendifferenzdeckung) übersteigt. Diese Versicherungssumme bzw. die Sublimate wird von der aufgrund des vorliegenden Vertrages vereinbarten Versicherungssumme (bzw. Sublimate) abgezogen.
---	-----------	--

B2 Rechtschutz im Strafverfahren	Grundsatz	Die Versicherung erstreckt sich auch auf den Rechtsschutz der versicherten Personen im Strafverfahren.
	Deckungsumfang	Bei Eintritt eines sich aus der versicherten Tätigkeit ergebenden gedeckten Haftpflichtereignisses, das ein Polizei- oder gerichtliches Strafverfahren auslöst, übernimmt die Vaudoise im Rahmen der in der Police festgelegten Höchstversicherungssumme die der betroffenen versicherten Person aus der Durchführung des Strafverfahrens entstehenden Aufwendungen (z. B. Anwaltshonorare, Gerichtsspesen, Expertisekosten, Parteientschädigung, jedoch nicht adhäsionsweise geltend gemachte Schadenersatzansprüche) sowie die der versicherten Person im Strafverfahren auferlegten Kosten. Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z. B. Bussen), und die in der ersten Bussenverfügung aufgeführten Kosten gehen jedoch immer zu Lasten der versicherten Person.
	Verteidigung der versicherten Person	Zur Strafverteidigung der versicherten Person bestellt die Vaudoise einen Anwalt. Die versicherte Person, die mit der Wahl der Vaudoise nicht einverstanden ist, muss selber 3 Anwälte vorschlagen, von denen die Vaudoise einen bestimmt. Die versicherte Person ist nicht befugt, ohne vorherige Ermächtigung durch die Vaudoise einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.
	Rekurs, Berufung	Die Vaudoise kann die Durchführung eines Rekurses in Bussenangelegenheiten oder die Weiterziehung eines erstinstanzlichen Entscheides ablehnen, wenn ein Erfolg aufgrund der amtlichen Akten von ihr als unwahrscheinlich angesehen wird.
	Prozess- und Parteientschädigungen	Der versicherten Person zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Vaudoise im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen der versicherten Person selbst darstellen.
	Pflichten der versicherten Person	Die versicherte Person ist verpflichtet, alle mündlichen und schriftlichen Mitteilungen und Verfügungen, die das Polizei- oder gerichtliche Strafverfahren betreffen, unverzüglich der Vaudoise zur Kenntnis zu bringen und ihre Anordnungen zu befolgen.
Meinungsverschiedenheiten	Trifft die versicherte Person von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Vaudoise irgendwelche Massnahmen, ergreift sie insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung der Vaudoise ein Rechtsmittel, so tut sie dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führt solch eine Vorkehrung jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, so vergütet die Vaudoise nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen.	
B3 Wasserversorgung	Grundsatz	Die Versicherung erstreckt sich auch auf Ansprüche im Zusammenhang mit der Wasserversorgung.
	Deckungserweiterung	Jeglicher Wasserleitungsbruch gilt als Werkmangel im Sinne von Art. 58 OR beruhend, <i>soweit er nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.</i>
B4 Sachschäden aufgrund von Ermittlung und Behebung von Mängeln und Schäden	Grundsatz	Hat eine versicherte Person bei der Erstellung, beim Umbau oder bei Reparaturen von Gebäuden, Strassen, Leitungen oder andern unbeweglichen Werken Arbeiten geleistet oder wurden von ihr hergestellte oder gelieferte Materialien verwendet, so gelten in teilweiser Abänderung von Art. A7 k) und l) Abs. 2 AVB die Bestimmungen des folgenden Absatzes. Müssen wegen dieser Arbeiten oder Materialien Mängel oder Schäden an einem solchen Werk ermittelt oder behoben werden, so erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus der für die Ermittlung oder Behebung der besagten Mängel oder Schäden notwendigen Zerstörung oder Beschädigung von Sachen. Die Kosten für Suchaktionen für die Ermittlung oder Behebung der Mängel oder Schäden sind nur versichert, wenn sie die Schadenkosten gemäss vorstehendem Absatz vermindern und die Vaudoise zuvor ihr Einverständnis gegeben hat.
	<i>Ausschlüsse</i>	<i>Nicht versichert sind jedoch Ertragsausfälle und andere Vermögenseinbussen als Folge einer solchen Zerstörung oder Beschädigung sowie Schäden an Sachen, die eine versicherte Person oder ein von ihr beauftragter Dritter geliefert oder hergestellt hat, oder an denen sie oder er Arbeiten (z. B. Einbau, Montage) durchgeführt hat.</i>

B5 Abfall-sammel-stelle	Grundsatz	Die Versicherung erstreckt sich auch auf Ansprüche im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Abfallsammelstelle.
B6 Sport-anlagen, Spielplätze	Grundsatz	Die Versicherung erstreckt sich auch auf Ansprüche im Zusammenhang mit Sportanlagen, wie Strandbäder, Schwimmbäder, Kunsteisbahnen, Sportplätze, Campingplätze, und mit Kinderspielflächen.
B7 Bauherren-Haftpflicht	<p>Grundsatz</p> <p><i>Ausschlüsse</i></p>	<p>In teilweiser Abänderung von Art. A7 g) AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken Dritter durch Abbruch-, Erdbewegungs- und Bauarbeiten, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Bauherr erhoben werden.</p> <p><i>Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind, in Ergänzung von Art. A7 AVB, Ansprüche aus Schäden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - im Zusammenhang mit Bauwerken mit einer Bausumme von über CHF 2 000 000.- pro Objekt (Bauobjekte, welche aus mehreren Baulosen bestehen oder in ihrer Art zusammenhängend sind und in der gleichen Bauphase erstellt werden, gelten als ein Objekt) - die das Bauvorhaben selbst oder das dazugehörige Grundstück betreffen - im Zusammenhang mit Bauwerken, die an solche von Drittpersonen angebaut werden - im Zusammenhang mit Bauwerken in Hanglagen über 25% oder Bauwerken, die einen Aushub von mehr als 4 Metern Tiefe erfordern - im Zusammenhang mit Bauwerken, für die Bohr-, Ramm- und Vibrierarbeiten ausgeführt werden (für Pfahlfundamente und Baugrubenumschliessungen) - wegen der Verminderung der Ergiebigkeit oder des Versiegens von Quellen - im Zusammenhang mit Bauwerken, für die eine Absenkung des Grundwassers vorgenommen wird - im Zusammenhang mit Bauwerken, für die Sprengungen (ausgenommen Sprengen einzelner Findlinge) oder mechanische oder hydraulische Felsabbauarbeiten vorgenommen werden - im Zusammenhang mit unvermeidlichen Rissen, die durch die Arbeiten verursacht werden und nur den Einsatz eines Malers und Gipsers erfordern.
B8 Benützung von Motorfahrzeugen Dritter: Bonusverlust Haftpflicht und Kasko	<p>Grundsatz</p> <p>Versicherte Leistungen</p> <p><i>Ausschlüsse</i></p>	<p>Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftpflicht aus der Benützung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrzeugen, die von der Polizei requiriert oder beschlagnahmt oder dieser zur Verfügung gestellt wurden - Fahrzeugen, die von der Feuerwehr requiriert wurden - Privatfahrzeugen von Feuerwehr-, Polizei- und Zivilschutzangehörigen, wenn die Benützung gemäss Art. B11 AVB angeordnet wurde - anvertrauten Fahrzeugen, wenn gemäss Art. C8 AVB eingeschlossen. <p>Im Zusammenhang mit der Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung des betroffenen Motorfahrzeugs erstreckt sich die Deckungserweiterung auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den die Versicherungssumme übersteigenden Teil des Schadens - den Bonusverlust in der Haftpflicht- und/oder Kaskoversicherung, der sich aufgrund der Zahl von Versicherungsjahren berechnet, die zur Wiedererlangung der vor dem Schadenfall gültigen Prämienstufe benötigt werden. Die Entschädigung für den Bonusverlust wird nicht bezahlt, wenn die Vaudoise dem Versicherer des Motorfahrzeuges die Schadenkosten vergütet. - den vertraglichen Selbstbehalt, mit dem der Motorfahrzeug-Versicherer den Halter belastet. <p><i>Von der Versicherung ausgeschlossen sind Regressansprüche aus den vom Halter abgeschlossenen Motorfahrzeugversicherungen.</i></p>
B9 Feuerwehr	Grundsatz	Die Versicherung erstreckt sich auch auf Ansprüche im Zusammenhang mit Aufgaben der Feuerwehr, wie Brandbekämpfung, Einsätze bei Naturkatastrophen, Unfällen oder Veranstaltungen, Verkehrsregelung und Parkplatzdienst, einschliesslich Instruktionen, Übungen und Inspektionen.

	Interkommunale Vereinbarung	Liegt eine interkommunale Vereinbarung über die Verbesserung des Brandbekämpfungsdienstes vor, oder besteht eine interkommunale Feuerwehr, ist die Haftpflicht für alle Schäden versichert, die sich auf dem Gebiet der versicherten Gemeinde ereignen.
B10 Schäden an von der Feuerwehr oder der Polizei requirierten Fahrzeugen	Grundsatz	Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schäden an von der Feuerwehr oder der Polizei requirierten Fahrzeugen. Der Versicherungsschutz umfasst die Zerstörung, die Beschädigung oder den Verlust von Personenwagen, Lieferwagen, Lastwagen, Traktoren und Motorrädern.
	Definition	Als requiriert gilt jedes Fahrzeug, dessen Requisition von einer dazu befugten Person oder von der zuständigen Behörde förmlich angeordnet wurde. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die an den requirierten Fahrzeugen angehängten, Dritten gehörenden Geräte, sofern sie als Folge eines unter diese Versicherung fallenden Ereignisses beschädigt werden oder verloren gehen, unter Ausschluss der am Übungs- oder Einsatzort eingetretenen Schäden.
	Deckungsumfang	Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der Fahrt zur Einsatz- oder Übungsstätte und endet unmittelbar nach der direkten Rückfahrt.
	Versicherte Leistungen	Versichert sind: <ul style="list-style-type: none"> - die Reparaturkosten; provisorische Reparaturkosten werden bis CHF 500.- übernommen - die Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Reparaturen geeigneten Werkstatt - die Schlossänderungskosten infolge Diebstahls der Fahrzeugschlüssel - die Kosten für die Reinigung des Fahrzeuginnern nach Hilfeleistung an verunfallten Personen. <p>Wenn mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestehende Schäden die Reparaturkosten wesentlich erhöht haben oder der Zustand des Fahrzeuges durch die Reparatur wesentlich verbessert wurde, so hat der Fahrzeughalter einen angemessenen, von Sachverständigen festzusetzenden Teil dieser Kosten selbst zu tragen.</p> <p>Die Versicherung sieht eine Erhöhung des Basiswertes VFFS (Schweizerischer Verband Freiberuflicher Fahrzeugsachverständiger) vor; für diesen Basiswert sind Katalogpreis, Hubraum, Fahrzeualter und Gesamtkilometerstand des Fahrzeuges massgebend.</p> <p>Die nachfolgenden Regeln sind ebenfalls anwendbar für versicherte Zusatz- und Sonderausrüstungen, die nicht auf ein neues Fahrzeug übertragen werden können.</p> <p>Ein Totalschaden liegt vor, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Reparaturkosten 60% der gemäss nachstehender Bestimmung berechneten Entschädigung übersteigen oder - das gestohlene Fahrzeug nicht innert 30 Tagen gefunden wird. <p>Die Vaudoise zahlt bei einem Totalschaden eine Entschädigung, die dem um 20% des Katalogpreises des Fahrzeugs erhöhten Basiswert entspricht, aber höchstens den vom Halter bezahlten Preis und mindestens den Zeitwert zum Zeitpunkt des Schadenereignisses.</p> <p>Wird der Wert der Überreste von der Entschädigung nicht abgezogen, gehen diese in das Eigentum der Vaudoise über.</p> <p>Wenn das beschädigte Fahrzeug durch eine Kaskoversicherung versichert ist, werden nur die Leistungen gemäss Art. B8 AVB ausbezahlt.</p>
B11 Zivilschutz	Grundsatz	Die Versicherung erstreckt sich auch auf Ansprüche im Zusammenhang mit dem Zivilschutz übertragenen Aufgaben gemäss dem Bundesgesetz über den Zivilschutz, einschliesslich Instruktions-, Übungs- und Inspektionsdienst, sowie Tätigkeiten bei Veranstaltungen wie Verkehrsregelung und Parkplatzdienst.

B12 Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehr-, Zivilschutz- und Polizeiangehörigen	Grundsatz	Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schäden an Privatfahrzeugen (Personenwagen, Lieferwagen, Lastwagen, Traktoren, Motorräder) von Feuerwehr-, Zivilschutz- und Polizeiangehörigen, wenn deren Verwendung bei einem Einsatz oder einer Übung von einer dazu ermächtigten Person oder der zuständigen Behörde angeordnet wurde.
	Deckungsumfang	Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ansprüche aus Schäden, die sich auf der direkten Fahrt zum Sammelplatz (Einsatzort bzw. Übungsstätte), auf dem Parkplatz während der Dauer des Einsatzes bzw. der Übung sowie während der Rückfahrt auf dem direkten Weg nach Hause oder zur Arbeitsstätte ereignen. In keinem Fall gilt der Versicherungsschutz bei Verwendung des Fahrzeugs für private Zwecke während des Unterbruchs der Fahrten aufgrund des Fahrbefehls. Für Schäden, die sich nicht auf dem direkten Weg von der Wohn- oder Arbeitsstätte zum Sammelplatz (Einsatzort bzw. Übungsstätte) ereignen, ist der aus der Versicherung Anspruchsberechtigte dafür beweispflichtig, dass die Fahrt aufgrund eines Fahrbefehls unternommen wurde.
	Versicherte Leistungen	<p>Versichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Reparaturkosten; provisorische Reparaturkosten werden bis CHF 500.- übernommen - die Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeigneten Werkstatt - die Schlossänderungskosten infolge Diebstahls der Fahrzeugschlüssel - die Kosten für die Reinigung des Fahrzeuginnern nach Hilfeleistung an verunfallten Personen. <p>Wenn mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestehende Schäden die Reparaturkosten wesentlich erhöht haben oder der Zustand des Fahrzeuges durch die Reparatur wesentlich verbessert wurde, so hat der Halter einen angemessenen, von Sachverständigen festzusetzenden Teil dieser Kosten selbst zu tragen.</p> <p>Die Versicherung sieht eine Erhöhung des Basiswertes VFFS (Schweizerischer Verband Freiberuflicher Fahrzeugsachverständiger) vor; für diesen Basiswert sind Katalogpreis, Hubraum, Fahrzeugalter und Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs massgebend.</p> <p>Die nachfolgenden Regeln sind ebenfalls anwendbar für versicherte Zusatz- und Sonderausrüstungen, die nicht auf ein neues Fahrzeug übertragen werden können.</p> <p>Ein Totalschaden liegt vor, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Reparaturkosten 60% der gemäss nachstehender Bestimmung berechneten Entschädigung übersteigen oder - das gestohlene Fahrzeug nicht innert 30 Tagen gefunden wird. <p>Die Vaudoise zahlt bei einem Totalschaden eine Entschädigung, die dem um 20% des Katalogpreises des Fahrzeugs erhöhten Basiswert entspricht, aber höchstens den vom Halter bezahlten Preis und mindestens den Zeitwert zum Zeitpunkt des Schadenereignisses.</p> <p>Wird der Wert der Überreste von der Entschädigung nicht abgezogen, gehen diese in das Eigentum der Vaudoise über.</p> <p>Wenn das beschädigte Fahrzeug durch eine Kaskoversicherung versichert ist, werden nur die Leistungen gemäss Art. B8 AVB ausbezahlt.</p>
B13 Organisation von Veranstaltungen	Grundsatz	Die Versicherung erstreckt sich auch auf Ansprüche im Zusammenhang mit der Organisation von Veranstaltungen durch die versicherte Gemeinde, wie Bundesfeiern, Jubiläen und Eröffnungsfeiern.
	Präzisierung	<p>Die eigene Haftpflicht von an einer Veranstaltung teilnehmenden Gesellschaften, Vereinen oder Unternehmen ist im Rahmen dieses Vertrags nicht versichert.</p> <p>Wenn jedoch nicht gewinnstrebige Vereine/Stiftungen (insbesondere Kultur-, Sport- oder karitative Vereine) an einer versicherten Veranstaltung teilnehmen, die über keine entsprechende Haftpflichtversicherung verfügen, werden die Leistungen aus diesem Vertrag gewährt (subsidiäre Deckung).</p>

B14 Garderoben	Grundsatz Obliegenheit des Versicherungsnehmers	Die Versicherung erstreckt sich auch auf Ansprüche im Zusammenhang mit der Führung von Garderoben im Rahmen der versicherten Risiken. In teilweiser Abänderung von Art. A7 k) AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust der gegen Abgabe von Kontrollmarken in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Gegenstände, <i>mit Ausnahme von Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten und Plänen.</i> Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Entwendung oder sonstigem Abhandenkommen von in der Garderobe abgegebenen Sachen sofort nach Entdeckung des Verlustes der Polizei und der Vaudoise Anzeige zu erstatten.
B15 Reisen in der ganzen Welt, einschliesslich USA und Kanada	Grundsatz Ausschlüsse	Die Versicherung erstreckt sich in teilweiser Abänderung von Art. A8 AVB auf Ansprüche infolge von Schäden, die in der ganzen Welt eintreten, einschliesslich USA und Kanada, die durch eine versicherte Person bei Erfüllung ihrer Aufgaben (ausgenommen Montage-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten) während einer/eines höchstens 60 Tage dauernden, im Rahmen der üblichen Tätigkeiten der Gemeinde unternommenen Reise oder Aufenthalts verursacht werden. <i>Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. A7 AVB:</i> – <i>Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen</i> – <i>Schäden durch Motorfahrzeuge, einschliesslich Mietfahrzeuge.</i>
B16 Schulen, Horte	Grundsatz Haftpflicht der Schüler	Die Versicherung erstreckt sich auch auf Ansprüche in Bezug auf Schulen und Horte unter der Verantwortung der Gemeinde. In Ergänzung von Art. A2 AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht der Schüler während des Schulbetriebs und bei Veranstaltungen und Tätigkeiten, die im schulischen Rahmen durchgeführt werden, unter Ausschluss des Schulwegs (vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Schulgrundstücke) bzw. des Weges zum und vom sonstigen Besammlungs- oder Entlassungsort.
B17 Tagesmüttervereine	Grundsatz	Die Versicherung erstreckt sich auch auf Ansprüche im Zusammenhang mit einem Tagesmütterverein, der unter der Verantwortung der Gemeinde steht.
B18 Lagerhäuser, Kühlanlagen, Kühlfächeranlagen und Schlachthöfe	Grundsatz Ausschluss	Die Versicherung erstreckt sich auch auf Ansprüche im Zusammenhang mit dem Betrieb von Lagerhäusern, Kühlanlagen oder -fächeranlagen und Schlachthöfen durch die Gemeinde. <i>Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden an Sachen, die in Kühlanlagen oder Kühlfächeranlagen gelagert werden (vorbehältlich einer Zusatzdeckung gemäss Art. C12 AVB).</i>
B19 Museen, Veranstaltungssäle	Grundsatz	Die Versicherung erstreckt sich auch auf Ansprüche im Zusammenhang mit dem Betrieb von Museen und Veranstaltungssälen durch die Gemeinde.
B20 Gegenseitige Ansprüche	Grundsatz Ausschluss	In teilweiser Abweichung von den Bestimmungen von Art. A7 a) AVB sind Ansprüche zwischen versicherten kommunalen Einrichtungen ebenfalls gedeckt. <i>Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, die durch einen Wasserleitungsbruch an Infra- und Suprastrukturen von Strassen, Plätzen und Wegen verursacht werden, die im Eigentum der versicherten Gemeinde stehen.</i>

B21 Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Dossiers Dritter	Grundsatz	Die Versicherung erstreckt sich auch auf Ansprüche aus der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Verlust von Dossiers Dritter, die eine versicherte Person im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gemeinde erhalten hat (z. B. Plandossiers zur Planaufgabe, zivilstandsamtliche Dokumente).
B22 Gemietete Räumlichkeiten	<p>Grundsatz</p> <p>Anlagen</p> <p>Schäden mit unbekanntem Verursacher</p> <p><i>Ausschlüsse</i></p>	<p>In teilweiser Abänderung von Art. A7 k) AVB oder einer an dessen Stelle tretenden Regelung erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemieteten oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die der versicherten Tätigkeit dienen - Gebäudeteilen und Räumlichkeiten, die gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder dem Eigentümer benützt werden. <p>Ebenfalls gedeckt sind Schäden an gemeinsam benützten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen - Rolltreppen, Personen- und Warenaufzügen - Klima-, Lüftungs- und Sanitäreinrichtungen. <p>Bei Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, ist der Versicherungsschutz - in Abänderung von Art. A7 d) AVB - auf den Anteil des Schadens beschränkt, für welchen die versicherte Person aufgrund des Miet-, Leasing- oder Pachtvertrages aufzukommen hat.</p> <p><i>Von der Versicherung ausgeschlossen sind, in Ergänzung von Art. A7 AVB, Ansprüche aus Schäden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der unmittelbaren Umgebung Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Steinschlag, Felssturz und Erdbeben - durch Wasser aus Leitungsanlagen, die nur den von der versicherten Gemeinde gemieteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten dienen, sowie durch aus daran angeschlossenen Apparaten oder durch Wasser, welches aus Aquarien oder Zierbrunnen ausgeflossen ist, gleichgültig, auf welche Ursache dies zurückzuführen ist - durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, Dachrinnen oder Aussenablaufrohre ins Gebäude eingedrungen ist, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser - an Glas (wie Fenster, Schaufenster, Glasböden, -dächer, -türen und -wände) - durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit oder solchen Schäden, die nach und nach oder durch Abnutzung entstehen - durch die Wiederherstellung einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch eine versicherte Person oder auf deren Veranlassung hin. <p>In Abänderung von Art. A7 n) AVB sind die Ausschlüsse gemäss vorstehenden Einzügen 1 bis 4 jedoch beschränkt auf Schäden an den gemieteten, geleasteten oder gepachteten Objekten selbst und gelten nicht für Ertragsausfälle oder andere Vermögenseinbußen als Folge solcher Schäden.</p>
B23 Schäden an gemieteten oder geleasteten Telekommunikationsanlagen und -geräten	<p>Grundsatz</p> <p><i>Ausschlüsse</i></p>	<p>In teilweiser Abänderung von Art. A7 k) AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden an folgenden gemieteten oder geleasteten Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - stationäre Telefonapparate, Telefonbeantworter - Telefax - Bildtelefone, Videokonferenzanlagen - Hauszentralen (Inneneinrichtungen) <p>sowie den unmittelbar zu diesen Anlagen und Geräten gehörenden Kabeln.</p> <p><i>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - an Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, Personalcomputern und deren Peripheriegeräten, an Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen sowie an Kabelnetzen

		<ul style="list-style-type: none"> - durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der unmittelbaren Umgebung Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Steinschlag, Felssturz und Erdbeben - infolge eines Diebstahls - durch Wasser aus Leitungsanlagen, die ausschliesslich den Gebäuden dienen, in denen sich die versicherten Anlagen und Geräte befinden, mit Ausnahme der daran angeschlossenen Anlagen und Geräte, oder durch Wasser, welches aus Aquarien oder Zierbrunnen ausgeflossen ist, gleichgültig, auf welche Ursache dies zurückzuführen ist - durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, Dachrinnen oder Aussenablaufrohre ins Gebäude eingedrungen ist, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser.
B24 Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen durch Be- oder Entladen	Grundsatz	<p>In teilweiser Abänderung von Art. A7 k) AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden:</p> <p>a) an Land- und Wasserfahrzeugen, einschliesslich Aufbauten und Aufliegern, durch das Beladen mit Stückgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern.</p> <p>Als Stückgüter gelten Sachen, die einzeln verladen oder entladen werden, wie Maschinen, Geräte, Bauteile (Türen, Fenster, Träger usw.), Paletten sowie Behälter aller Art (Kisten, Harassen, Container, Wannen, Fässer, Kannen, Kanister usw.).</p> <p>b) an Tank- und Zisternenfahrzeugen durch das Auffüllen mit festen oder flüssigen Gütern oder durch das Entleeren von solchen Gütern.</p>
	Ausschlüsse	<p>Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind, in Ergänzung von Art. A7 AVB, Ansprüche aus Schäden:</p> <p>a) an Luftfahrzeugen sowie an Rollmaterial der Bahn</p> <p>b) an Land- und Wasserfahrzeugen, die eine versicherte Person entliehen, gemietet oder geleast hat</p> <p>c) an Land- und Wasserfahrzeugen durch das Beladen mit Schüttgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern (vorbehältlich Buchstabe b) unter «Grundsatz»).</p> <p>Als Schüttgüter gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial sowie Abfälle.</p> <p>d) an Land- und Wasserfahrzeugen infolge Überfüllens oder Überladens</p> <p>e) an Behältern (ausgenommen Aufbauten und Auflieger gemäss Buchstabe a) unter «Grundsatz» sowie Tanks und Zisternen gemäss Buchstabe b) unter «Grundsatz») sowie an den manipulierten Gütern selbst durch das Be- oder Entladen von Fahrzeugen.</p>
B25 Einredeverzicht bei Grobfahrlässigkeit	Grundsatz	<p>Die Vaudoise verzichtet auf das ihr zustehende Kürzungs- und Regressrecht, wenn eine versicherte Person den Schadenfall grobfahrlässig verursacht hat. Die Vaudoise behält sich jedoch dieses Recht vor, wenn diese versicherte Person zur Zeit der Ausführung oder Unterlassung einer Handlung unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss stand.</p>
B26 Anvertraute Schlüssel und Badges	Grundsatz	<p>In teilweiser Abänderung von Art. A7 k) und n) AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln und/oder Badges zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, in denen die versicherten Personen Aufgaben zu erfüllen haben, oder die der versicherten Tätigkeit dienen, auch auf die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und den dazugehörenden Schlüsseln und/oder von elektronischen Schliesssystemen und den dazugehörenden Badges.</p>
B27 Lasergeräte	Grundsatz	<p>Die Versicherung erstreckt sich ebenfalls, in Präzisierung von Art. A7 o) AVB, auf die Haftpflicht für Schäden aus der Verwendung von Lasergeräten und -einrichtungen der Klassen 1 bis 3 für das Baugewerbe, die durch Einwirkung von Laserstrahlen verursacht werden.</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Richtlinien der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) über Laserstrahlung und die Gebrauchsanweisungen der Geräte streng einzuhalten. Er ist zudem verpflichtet, vor der Anwendung der Geräte das Bedienungspersonal entsprechend zu instruieren. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht der Vaudoise im Rahmen von Art. E3 AVB.</p>

	<p>Präzisierung</p> <p>Ausschlüsse</p>	<p>Werden die Aus- oder Einbauarbeiten von der versicherten Person selbst vorgenommen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Selbstkosten.</p> <p>Aus- und Einbaukosten werden den Sachschäden gleichgestellt.</p> <p><i>Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:</i></p> <p>a) <i>Aufwendungen, wenn eine versicherte Person oder ein von ihr beauftragter Dritter die mangelhaften oder nicht dem Verwendungszweck entsprechenden Sachen selbst eingebaut, angebracht oder verlegt hat</i></p> <p>b) <i>Ansprüche für Schäden und Mängel an Sachen, die eine versicherte Person oder ein von ihr beauftragter Dritter hergestellt, bearbeitet, geliefert, eingebaut, angebracht oder verlegt hat</i></p> <p>c) <i>die Kosten für die Nachlieferung mangelfreier Sachen, einschliesslich Transportkosten</i></p> <p>d) <i>Ertragsausfälle und andere Vermögenseinbussen als Folge der unter «Grundsatz» aufgeführten Tätigkeiten</i></p> <p>e) <i>Ansprüche, die auf den Aus- und Einbau von Teilen oder Zubehör von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen zurückzuführen sind.</i></p>
<p>C8 Schäden an entliehenen Fahrzeugen</p>	<p>Grundsatz</p>	<p>Sofern die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus unfallmässigen Schäden, die im Rahmen versicherter Tätigkeiten verursacht werden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Motorfahrzeugen mit bis zu 3,5 Tonnen Gesamtgewicht - Motorrädern <p>welche einem Dritten gehören und einer versicherten Person als Lenker anvertraut wurden.</p> <p><i>Nicht als einem Dritten gehörend gelten Fahrzeuge, die im Eigentum einer öffentlich-rechtlichen oder privaten juristischen Person stehen, die Aufgaben auf Rechnung des Versicherungsnehmers wahrnimmt.</i></p>
	<p>Be- und Entladen</p>	<p>Mitversichert sind auch Schäden, die beim Be- und Entladen eines anvertrauten Fahrzeuges oder Motorrades, das nicht in Betrieb ist, verursacht werden.</p>
	<p>Bonusverlust und Selbstbehalt</p>	<p>Ist der Schaden durch eine Kaskoversicherung gedeckt, so bezahlt die Vaudoise nur den für diese Kaskoversicherung vereinbarten Selbstbehalt sowie eine allfällige, durch den Schaden bedingte Mehrprämie. Der Bonusverlust wird aufgrund der Zahl von Versicherungsjahren berechnet, die zur Wiedererlangung der vor dem Schadenfall gültigen Prämienstufe nötig sind. Die Entschädigung für den Bonusverlust wird nicht ausbezahlt, wenn die Vaudoise dem Kaskoversicherer des Motorfahrzeuges oder Motorrades die Schadenkosten vergütet.</p>
	<p>Deckungsbedingungen</p>	<p>Die Deckung wird gewährt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Fahrzeug nicht regelmässig, sondern nur gelegentlich und nur für kurze Zeit (höchstens 30 Tage pro Kalenderjahr, die nicht aufeinander folgen müssen) verwendet wird - der Fahrzeughalter nicht berufsmässiger Fahrzeugvermieter oder ein Betrieb der Motorfahrzeugbranche ist. Hingegen sind Beschädigungen an von einem Betrieb der Fahrzeugbranche zur Verfügung gestellten Ersatzfahrzeugen in der Deckung eingeschlossen.
	<p>Ausschlüsse</p>	<p><i>Von der Versicherung ausgeschlossen sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Ansprüche aus Schäden, die bei gesetzlich oder vom Fahrzeughalter nicht erlaubten Fahrten entstanden sind</i> - <i>Ansprüche aus Schäden, die bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes, Wettfahrten sowie ähnlichen Veranstaltungen einschliesslich Trainingsfahrten oder Fahren auf der Rennstrecke entstanden sind</i> - <i>Ansprüche aus Schäden, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen sind</i> - <i>Ansprüche wegen eines allfälligen Minderwerts des beschädigten Fahrzeuges und der Mietkosten eines Ersatzfahrzeuges</i> - <i>Regressforderungen der Versicherungsgesellschaften, bei denen das Fahrzeug versichert ist.</i>

C9 Schäden durch Motorfahrzeuge – Art. 71 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG)	Grundsatz	<p>Sofern die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der Personen, für die er nach dem SVG verantwortlich ist, aus dem Betrieb von Motorfahrzeugen ohne Halterversicherung und von fremden, ihm übergebenen Motorfahrzeugen mit Halterversicherung, sofern die Vaudoise hierfür den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsnachweis abgegeben hat. Art. A4 AVB ist aufgehoben.</p> <p>Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten einer versicherten Person gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten). In teilweiser Abänderung von Art. A6 d) 2. Einzug AVB besteht diese Deckung auch im Rahmen des Versicherungsschutzes für Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen.</p>
	Rückgriffsrecht	<p>Wird ein Motorfahrzeug ohne Fahrzeugausweis, Kontrollschilder und ohne gesetzliche oder amtliche Bewilligung auf öffentlichen Strassen oder auf dem für nicht zum Betrieb gehörende Personen zugänglichen Betriebsareal verwendet und ereignet sich dabei ein Schaden, für den die Vaudoise aufzukommen hat, so steht ihr der Rückgriff auf den Lenker zu, auf den Versicherungsnehmer jedoch nur, wenn die Fahrt mit dessen ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung erfolgte.</p>
	Versicherungssumme	<p>Sofern nicht eine höhere Versicherungssumme vereinbart ist, gelten die in der Strassenverkehrsgesetzgebung vorgesehenen Mindestversicherungssummen.</p>
	Ausschlüsse	<p><i>Art. A7 AVB wird durch folgende Bestimmungen ersetzt: von der Versicherung ausgeschlossen sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a) Ansprüche des Versicherungsnehmers aus Sachschäden, die von Personen, für die er gemäss der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist, verursacht wurden</i> <i>b) Ansprüche aus Schäden an benützten Fahrzeugen und deren Anhängern sowie Ansprüche aus Schäden an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Reisegepäck, das der Geschädigte mit sich führte</i> <i>c) Ansprüche aus Unfällen im Ausland, die bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten einschliesslich bei Trainingsfahrten und Fahrten auf einer Rennstrecke eintreten. Bei Veranstaltungen dieser Art in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sind Ansprüche Dritter jedoch nur ausgeschlossen, wenn für die betreffende Veranstaltung die vom SVG vorgeschriebene Versicherung besteht.</i> <i>d) die Haftpflicht des Fahrzeuglenkers, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt, sowie des Lenkers mit Lernfahrausweis, der ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt; ferner die Haftpflicht von Personen, die diese Umstände kannten oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätten kennen können</i> <i>e) bei Strolchenfahrten die Haftpflicht von Personen, die das versicherte Fahrzeug zum Gebrauch entwendet haben, und diejenige des Lenkers, der bei Beginn der Fahrt wusste oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte wissen können, dass das Fahrzeug entwendet wurde</i> <i>f) Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind, und die Haftpflicht von Personen, die das ihnen anvertraute Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren.</i> <p>Die Einschränkungen unter d) bis f) können dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die gesetzlichen Bestimmungen lassen diese Einschränkungen zu.</p>
C10 Ferienpass	Grundsatz	<p>Sofern die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht im Zusammenhang mit Ferienpass-Aktivitäten, die unter der Verantwortung der Gemeinde durchgeführt werden.</p>
C11 Privathaftpflicht von Asylbewerbern	Grundsatz	<p>Sofern die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, erstreckt sich die Versicherung auch auf die Privathaftpflicht der Asylbewerber, für die die versicherte Gemeinde haftet, und zwar aus allen Handlungen des Privatlebens.</p>

	<i>Ausschlüsse</i>	<p>In Ergänzung von Art. A7 AVB sind von der Versicherung ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit Fallschirmspringen, Gleitschirm- und Deltafliegen - Ansprüche aus Schäden, deren Eintritt von der versicherten Person eindeutig erwartet werden musste oder die sie in Kauf genommen hat - Ansprüche aus Sachschäden, die allmählich oder durch Abnutzung entstehen - Regresse Dritter - Ansprüche einer anderen Person, die in derselben Wohngemeinschaft lebt - Ansprüche für Schäden im Zusammenhang mit der Ausübung einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit - Ansprüche aus Schäden an den von den Asylbewerbern bewohnten Räumlichkeiten.
C12 Inhalt von Kühlanlagen oder Kühlfächeranlagen	Grundsatz	<p>Sofern die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, erstreckt sich die Versicherung in teilweiser Abänderung von Art. B18 AVB auch auf Schäden an Sachen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die der Versicherungsnehmer zur Kühlung übernommen oder erhalten hat (in teilweiser Abänderung von Art. A7 k) und l) AVB) - die in vermieteten Kühlanlagen oder -fächeranlagen gelagert werden.
	<i>Ausschluss</i>	<i>Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche aus Schäden an Häuten und Pelzen.</i>
C13 Tankstellen mit Verkauf an Dritte	Grundsatz	<p>Sofern die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht der Gemeinde aus dem Eigentum oder dem Betrieb von Tankstellen mit Verkauf an Dritte.</p>
C14 Sachen inhaftierter Personen	Grundsatz	<p>Sofern die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, erstreckt sich die Versicherung in teilweiser Abänderung von Art. A7 k) AVB auch auf Schäden an Sachen, die von einer versicherten Person in Obhut genommen wurden und die auf der Liste der Gegenstände inhaftierter Personen aufgeführt sind.</p>
C15 Vermögensschäden	Grundsatz	<p>Sofern die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, erstreckt sich die Versicherung in teilweiser Abänderung von Art. A7 n) AVB auch auf die auf schweizerischen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht bei Vermögensschäden, das heisst in Geld messbare Schäden die nicht die Folge von Gesundheitsschädigungen von Personen (Personenschäden) oder von Zerstörung, Beschädigung oder eines Verlusts von Sachen (Sachschäden) sind.</p> <p>Diese Zusatzdeckung erstreckt sich auf Ansprüche aus der Erfüllung von der Gemeinde obliegenden oder von ihr übernommenen Aufgaben.</p>
	Private Vormünder und Beiräte	<p>In Ergänzung zu Art. A2 AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf die persönliche Haftpflicht von privaten Vormündern, Beiständen und Beiräten, die von der kommunalen vormundschaftlichen Behörde bestellt wurden.</p>
	<i>Nicht versicherte Dienste</i>	<p>Von der Versicherung ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht im Zusammenhang mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Erzeugung von und Versorgung mit Elektrizität und Gas, Fernheizwerken, Kehrlichtverbrennungsanlagen, Schlachthäusern, Lagerhäusern und Kühlhäusern oder Kühlfächeranlagen b) öffentlichen Verkehrsbetrieben (z.B. Tram, Autobus, Trolleybus) und Seilbahnbetrieben (Skilifte, Sessellifte, Seilbahnen, Drahtseilbahnen usw.) c) dem Gastwirtschaftsgewerbe (Hotels, Motels, Restaurants, Cafés, Tea-Rooms usw.) d) Krankenanstalten (Spitäler, Sanatorien, Kuranstalten, Zahnkliniken).
<i>Ausschlüsse</i>	<p>In Ergänzung von Art. A7 AVB sind von der Versicherung ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ansprüche aus Schäden, die eine versicherte Person der öffentlichen Körperschaft oder einem Unternehmen, deren/dessen Organ oder Angestellter sie ist oder der sie sonst wie untersteht, unmittelbar zufügt b) Ansprüche des Ehegatten oder der in unmittelbar auf- und absteigender Linie Verwandten einer versicherten Person dieser gegenüber 	

		<p>c) <i>die Haftpflicht für Schäden, die aus Beratung in Finanzgeschäften entstehen. Als Beratung gelten unter anderem Ratschläge/Empfehlungen im Zusammenhang mit Investitionen bzw. Reinvestitionen, An- oder Verkauf sowie Vermittlung von Geld, Devisen, Aktien, Schuldscheinen, Wertpapieren aller Art, Immobilien oder von sonstigen Sach- und Vermögenswerten.</i></p> <p>Dieser Ausschluss ist nicht anwendbar auf vormundschaftliche Behörden, Vormünder, Beistände und Beiräte, wenn die genannte Tätigkeit im Interesse des Bevormundeten ausgeübt wird und sofern diese Finanzgeschäfte oder diesbezüglichen Ratschläge keinen spekulativen Charakter oder Zufallscharakter haben. <i>Bei einem Verstoss gegen die Bestimmungen von Art. 401 ZGB sind die gemäss Abs. 2 dieser Vorschrift geschuldeten Zinsen nicht von der Versicherung gedeckt.</i></p> <p>d) <i>Ansprüche aus Schäden als Folge von Verstössen bei der Auszahlung oder Empfangnahme von Geldern und von Fehlbeträgen bei der Kassenführung, infolge Zerstörung oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen</i></p> <p>e) <i>Ansprüche aus Schäden aufgrund der Tätigkeit als Mitglied von Verwaltungs- und Stiftungsräten und als Direktionsmitglied oder Geschäftsführer von Unternehmen (vorbehältlich einer allfälligen Zusatzdeckung nach Art. C16 AVB)</i></p> <p>f) <i>Ansprüche für Schäden, die in der Eigenschaft als Revisor, Kontrollorgan oder Liquidator von Betrieben, Vorsorgeeinrichtungen und/oder Stiftungen verursacht werden</i></p> <p>g) <i>Ansprüche als Folge einer Unterlassung, Versicherungsverträge abzuschliessen, zu ändern oder zu erneuern</i></p> <p>h) <i>Ansprüche für Schäden aus vorsätzlicher Übertretung von Gesetzes-, Amts- oder behördlichen Vorschriften. Diese Einschränkung ist für die Haftpflicht der versicherten Gemeinde nicht anwendbar. Falls die Vaudoise aufgrund dieses Vertrages Schadenersatzansprüche bezahlen muss, hat sie ein Rückgriffsrecht gegen die Mitglieder der Behörden, die Beamten und die Angestellten, welche Gesetze oder verordnete Vorschriften vorsätzlich übertreten haben.</i></p> <p>i) <i>Ansprüche aus Konventionalstrafen</i></p> <p>k) <i>die Haftpflicht aus der Bearbeitung von an das Bauamt gerichteten Aufträgen Dritter (Privater)</i></p> <p>l) <i>Ansprüche, die gegen die versicherte Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Bauherrin erhoben werden</i></p> <p>m) <i>Ansprüche aus Schäden als Folge einer gewerblichen Tätigkeit, die einer versicherten Person obliegt</i></p> <p>n) <i>Ansprüche zwischen kommunalen Dienststellen</i></p> <p>o) <i>öffentlich-rechtliche Ansprüche, die nicht in der Haftpflicht gründen, wie Entschädigungen für Enteignungen oder andere, nach den geltenden Gesetzen rechtmässige Handlungen</i></p> <p>p) <i>Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen.</i></p>
<p>C16 Verwaltungsmandate</p>	<p>Grundsatz</p> <p>Ergänzende Deckung</p> <p>Versicherte Mandate</p>	<p>Sofern die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, erstreckt sich die Versicherung in teilweiser Abänderung von Art. A7 n) AVB und in Ergänzung zu den vorstehenden Bestimmungen von Art. C15 unter «Grundsatz» Abs. 1 auch auf die Haftpflicht von Mandatsträgern als Vertreter der versicherten Gemeinde in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsräten von Kapitalgesellschaften - Verwaltungsräten von Genossenschaften - Stiftungsräten. <p>Versichert ist ausserdem die Haftpflicht des Versicherungsnehmers, falls dieser anstelle seiner Vertreter im Sinne des vorhergehenden Absatzes direkt haftbar gemacht wird.</p> <p>Sind andere Versicherungsdeckungen vorhanden, kommt die vorliegende Versicherung nur als Zusatz oder Ergänzung zum Tragen.</p> <p>Versichert sind nur die in der Police aufgeführten Mandate ohne geschäftsführende Funktion. Jedes Mandat muss ausdrücklich von der Vaudoise angenommen werden; sie behält sich das Recht vor, gewisse Mandate abzulehnen. <i>Die Mandate als Verwaltungsräte von Banken, Sparkassen, bankähnlichen Finanzgesellschaften, Anlagefonds, kommerziellen Immobiliengesellschaften sowie von Gesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, welche ihren Sitz im Ausland haben, sind von der Versicherung ausgeschlossen.</i></p>

Nicht geschäftsführende Mandate	<p>Als nicht geschäftsführend gilt die Tätigkeit als:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitglied eines mehrköpfigen Verwaltungsrates, das weder Präsident noch Delegierter ist - Präsident, sofern ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates als Delegierter mit der Geschäftsführung beauftragt ist - Präsident (sogar wenn kein Delegierter vorhanden ist) sofern eine separate, nicht dem Verwaltungsrat angehörende Geschäftsleitung (Direktion) vorhanden ist - einziger Verwaltungsrat, sofern eine separate, nicht dem Verwaltungsrat angehörende Geschäftsleitung (Direktion) vorhanden ist.
Präzisierung	<p>Versichert sind auch Ansprüche für Schäden, welche die versicherte Person einer juristischen Person zufügt, deren Organ sie ist.</p>
Überschuldung	<p>Bei Überschuldung (Art. 725 und Art. 903 OR, Art. 84a ZGB) gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ist im Zeitpunkt der Anmeldung des Verwaltungsratsmandates bei der Vaudoise oder bei Übernahme eines neuen Mandates während der Vertragsdauer die Aktiengesellschaft, Genossenschaft oder Stiftung bereits überschuldet oder hat sie bereits ein Gesuch um Nachlassstundung eingegeben, besteht kein Versicherungsschutz - tritt im Laufe der Vertragsdauer die Überschuldung ein oder wird ein Stundungsgesuch eingereicht, so erlischt der Versicherungsschutz für Ansprüche aus dem versicherten Mandat, soweit haftpflichtbegründende Fehler nach dem Bekanntwerden der Überschuldung oder nach der Einreichung des Stundungsgesuches begangen wurden.
Besondere Obliegenheiten	<p>Die betreffende versicherte Person ist verpflichtet, sich regelmässig über den Geschäftsgang der Gesellschaft, deren Organ sie ist zu orientieren (mindestens einmal pro Halbjahr). Dies ist protokollarisch oder in anderer Form festzuhalten.</p> <p>Bei einer Verletzung dieser Obliegenheiten gelten die Bestimmungen von Art. E3 AVB.</p>
Ausschlüsse	<p><i>Ausgeschlossen sind in Ergänzung zu den Einschränkungen des Deckungsumfangs gemäss Art. A7 und C15 AVB Ansprüche:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> a) für Schäden aus Bewertungen, Analysen und Expertisen, die nicht durch anerkannte Analysemethoden, Wertberechnungen, Fakten und Zeitfaktoren (z. B. Trendanalysen, Planerfolgsrechnungen, Risikoanalysen, Plausibilitätsprüfungen) im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses bestimmt werden, sondern auf Annahmen und Mutmassungen beruhen b) für Schäden aus der geschäftsführenden Tätigkeit (Direktor, Geschäftsführer, Sekretär usw.) in Unternehmungen sowie aus der Geschäftsführung von Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen c) für nicht abgeführte direkte oder indirekte Steuern (z. B. Verrechnungssteuer, Mehrwertsteuer) oder nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge (z. B. AHV, IV, EO, ALV, BVG) an die öffentlich-rechtlichen Hoheitsträger oder an deren Stelle handelnde privatrechtlich organisierte Personen d) im Zusammenhang mit im Ausland kotierten Gesellschaften e) im Zusammenhang mit einem persönlichen Vorteil oder einer Bereicherung f) im Zusammenhang mit tatsächlichen oder behaupteten Umweltbeeinträchtigungen oder mit der Gefahr, dass ein solcher Schaden eintreten könnte, einschliesslich Ansprüche aus einem der Gesellschaft oder ihren Aktionären zugefügten Schaden.

D. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

D1 Vertragsbeginn	Grundsatz	Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum.
D2 Vertragsdauer	Stillschweigende Erneuerung	Der Vertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Um gültig zu sein, muss die Kündigung bei der Vaudoise beziehungsweise beim Versicherungsnehmer spätestens einen Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist eintreffen.
D3 Kündigung im Schadenfall	Grundsatz	Nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalles kann die Vaudoise spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung und der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurücktreten.
	Vertragskündigung	Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

E. Obliegenheiten während der Vertragsdauer

E1 Gefahrsänderung, -erhöhung und -verminderung	Grundsatz	Jede Änderung einer erheblichen Tatsache zur Beurteilung des Risikos und für welche die Parteien beim Vertragsabschluss den Umfang bestimmt haben, muss der Vaudoise unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
	Gefahrs-erhöhung	Ändert sich im Laufe der Versicherung eine im Antrag oder sonst wie mitgeteilte erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, so hat dies der Versicherungsnehmer der Vaudoise sofort schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist die Vaudoise für die Folgezeit nicht mehr an den Vertrag gebunden. Ist der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nachgekommen, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die erhöhte Gefahr. Die Vaudoise ist jedoch berechtigt, innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige den Vertrag auf 2 Wochen zu kündigen. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrserhöhung an geschuldet.
	Gefahrs- verminderung	Bei Gefahrsverminderung reduziert die Vaudoise von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.
E2 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes	Verpflichtungen der versicherten Personen	Die versicherten Personen sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Vaudoise verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.
E3 Verletzung von Obliegenheiten	Sanktion	Bei schuldhafter Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten durch die versicherten Personen wird die Leistungspflicht vermindert oder aufgehoben. Dies, soweit die Schadenursache oder die Schadenhöhe davon beeinflusst wurden.

F. Prämie

F1 Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug	Fälligkeit	Die Prämie ist ohne anders lautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus bis spätestens am in der Police festgesetzten Datum zu entrichten.
	Rückzahlung	Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.
	<i>Ausnahme</i>	<i>In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet:</i> <ul style="list-style-type: none"> - wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigt - wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat.
	Mahnung	Werden die Prämien zur jeweiligen Verfallzeit nicht entrichtet, so fordert die Vaudoise den Versicherungsnehmer unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich zur Zahlung innert 14 Tagen auf.
	Deckungsunterbruch	Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Vaudoise vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien, inkl. Stempelabgaben und Kosten.
Kosten	Die Kosten für die gesetzliche Mahnung und das Betreibungsbegehren werden höchstens mit CHF 50.- bzw. CHF 100.- in Rechnung gestellt.	
F2 Prämienberechnungsgrundlage	Grundsatz	Die Art und Weise der Prämienberechnung wird in der Police festgelegt.
F3 Änderung der Prämien und Selbstbehalte	Grundsatz	Die Vaudoise kann eine Anpassung der Prämien und Selbstbehalte für das nächste Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.
	Kündigungsrecht	Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Der Kündigungsbrief muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen.
	Stillschweigende Zustimmung	Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

G. Schadenfälle

G1 Anzeigepflicht	Vorgehen	Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen eine versicherte Person Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Vaudoise unverzüglich zu benachrichtigen.
	Bei Strafverfahren	Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen eine versicherte Person ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird, oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist die Vaudoise ebenfalls sofort zu orientieren.
G2 Schadenbehandlung und Prozessführung	Grundsatz	Die Vaudoise übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.
	Vertretung	Die Vaudoise führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie handelt als Vertreterin der versicherten Personen, und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die versicherten Personen verbindlich.
	Zahlung	Die Vaudoise ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; die versicherte Person hat ihr in diesem Falle unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten.
	Obliegenheiten	Die versicherte Person ist verpflichtet, die Vaudoise bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu unterstützen und sich jeder selbstständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten. Insbesondere darf die versicherte Person weder Haftpflichtansprüche anerkennen noch Zahlungen an den Geschädigten leisten.
	Prozessweg	Wird der Prozessweg beschritten, so hat die versicherte Person der Vaudoise die Führung des Zivilprozesses zu überlassen. Letztere übernimmt die damit verbundenen Kosten. Wird einer versicherten Person eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung ihrer persönlichen Auslagen bestimmt ist, der Vaudoise zu.
G3 Forderungsabtretung	Grundsatz	Die versicherte Person ist ohne vorgängige Zustimmung der Vaudoise nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.
G4 Folgen vertragswidrigen Verhaltens	Anzeigepflicht	Die versicherten Personen haben alle Folgen einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht selbst zu tragen.
	Vertragliche Obliegenheiten	Ferner entfällt bei schuldhaften Verstössen einer versicherten Person gegen die vertraglichen Obliegenheiten die Leistungspflicht der Vaudoise dieser Person gegenüber.
G5 Regress	Grundsatz	Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des VVG, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Vaudoise insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber der versicherten Person.

H. Verschiedenes

H1 Mitteilungen	Grundsatz	Die versicherten Personen erfüllen ihre vertragliche Anzeigepflicht nur dann rechtsgenügend, wenn sie die ihnen obliegenden Mitteilungen dem Geschäftssitz der Vaudoise oder der Agentur, die in der Police aufgeführt ist, zukommen lassen.
H2 Datenschutz	Grundsatz	Die Vaudoise bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Sie verwendet diese Daten insbesondere für die Festsetzung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Die Vaudoise kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten.
	Auskünfte	Ferner kann die Vaudoise bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei der Vaudoise über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.
H3 Gerichtsstand und anwendbares Recht	Gerichtsstand	Als Gerichtsstand steht der versicherten Person wahlweise der ordentliche Gerichtsstand oder derjenige ihres schweizerischen Wohnsitzes bzw. schweizerischen Sitzes zur Verfügung.
	Anwendbares Recht	Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, insbesondere das VVG.

Geschäftssitz
Place de Milan
Postfach 120
1001 Lausanne

T 021 618 80 80
F 021 618 81 81

www.vaudoise.ch